

# Marktüberwachung nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV

Zur Begrenzung der Emissionen von Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte wurde die europaweit geltende Richtlinie 2016/1628/EG erlassen. Solche Motoren kommen beispielsweise in Motorsägen, Trimmern, Freischneidern, Rasenmähern, Aufsitzmähern, aber auch in Großgeräten wie Lokomotiven und Baumaschinen zum Einsatz.



Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte durch die 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren).

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist in Deutschland zuständige Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 der 28. BImSchV). Für die Marktüberwachung sind die Länder zuständig (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der 28. BImSchV).

Die Anforderungen an die Marktüberwachung für Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräte ergeben sich aus der direkt geltenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften zur Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

Die Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräte müssen eine Typgenehmigung nachweisen. Die mobilen Maschinen und Geräte sind mit der entsprechenden Typgenehmigungsnummer zu kennzeichnen. Ein Beispiel für die Typgenehmigungsnummer ist hier dargestellt.

## Beispiel für Typgenehmigungsnummer des Motors



Die Nummer beginnt grundsätzlich mit "e".

## **Konzept für die Marktüberwachung nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV**

Die 85. Umweltministerkonferenz nahm am 13. November 2015 das von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorgelegte Marktüberwachungskonzept für den Vollzug der 28. BImSchV zur Kenntnis.

- [Marktüberwachungskonzept](#)

Der freie Warenverkehr ist ein Eckpfeiler des europäischen Binnenmarktes. Dabei wird in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau ausgegangen.

Das Marktüberwachungskonzept wurden von den Ländern unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entwickelt und legt die Aufgaben der Wirtschaftsakteure und der Überwachungsbehörden zur Sicherstellung des Schutzes von Umwelt und Verbraucher fest.

## **Marktüberwachungsprogramm 2016 nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV**

Gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) 765/2008 haben die Mitgliedstaaten Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Für Nordrhein-Westfalen haben wir ein Marktüberwachungsprogramm mit Aufgaben und Schwerpunkten für 2016 erstellt.

- Marktüberwachungsprogramm

[https://umweltministerium.nrw.de/sites/default/files/media/marktueberwachungsprogramm\\_28\\_bimschv\\_2016.pdf](https://umweltministerium.nrw.de/sites/default/files/media/marktueberwachungsprogramm_28_bimschv_2016.pdf)

## **Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen**

Die Marktüberwachung nach der 28. BImSchV ist in Nordrhein-Westfalen den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Immissionsschutzbehörde übertragen worden.

### *Weitere Informationen*

### **Emissionsgrenzwerte für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten**

- [Emissionsgrenzwerte](#)  
Internetseite des Umweltbundesamtes

- [Richtlinie 2016/1628](#)

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG

Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV

- [Text der 28. BImSchV](#)

Hinweis: Das PDF-Dokument ist ein Service der juris GmbH (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland)

- [Pressemitteilung: Bessere Luft in Europa](#)